



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1011 Wien

GZ. BMVIT-170.031/0004-II/ST4/2007

Unser Zeichen: Dr. WK/bw

Ihr Schreiben vom: 8.8.2007

Wien, 25.9.2007

**Betrifft: Entwurf 29. KFG-Novelle; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Übersendung des im Betreff angeführten Gesetzesentwurfes, im Rahmen dessen auch der § 20 KFG geändert werden soll.  
In diesem Zusammenhang regen wir im Sinne der Rechtssicherheit eine Klarstellung des Abs. 5 – Bewilligung von Warnleuchten mit blauem Licht - an.

§ 20 Abs. 5 sieht derzeit eine Bewilligung ua für Fahrzeuge vor, die

e) für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Ärzte in verkehrsreichen Gebieten, in denen kein mit einem Arzt besetzter Rettungsdienst und kein ärztlicher Bereitschaftsdienst gemäß lit. d zur Verfügung stehen; ..

h) für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Fachärzte (in verkehrsreichen Gebieten), sofern sie sich auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften in Rufbereitschaft befinden, oder

i) für freipraktizierende Hebammen, die berechtigt sind, Hausgeburten durchzuführen, zum rascheren Erreichen des Ortes der Hausgeburt.

In lit e) wird keine Einschränkung auf bestimmte ÄrztInnen oder Fachgebiete getroffen, dennoch kam es in der Vergangenheit oftmals zu Auffassungsunterschieden und Mitteilungen, wonach § 20 Abs. 5 lit e) lediglich für ÄrztInnen für Allgemeinmedizin anzuwenden wäre, nicht jedoch für FachärztInnen.

Diese Auffassung ist nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer jedoch unzutreffend, da der Begriff „Arzt“ im Ärztegesetz 1998 definiert ist. Demnach normiert § 1 leg cit, dass die

allgemeine Bezeichnung „Arzt“ auf alle Ärzte, die über eine Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin aber auch als Facharzt verfügen, anzuwenden ist.

Würde man der unzutreffenden Auffassung folgen, dass § 20 Abs. 5 lit e) nur für ÄrztInnen für Allgemeinmedizin anwendbar wäre, würden FachärztInnen auf Grund dieser lit e) keine Bewilligung von Warnleuchten mit blauem Licht erhalten. Damit bliebe nur die Anwendung der durch die 21. KFG-Novelle eingefügten lit. h), wonach eine Bewilligung lediglich erteilt werden kann für die Leistung ärztlicher Hilfe durch Fachärzte in Rufbereitschaft auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften.

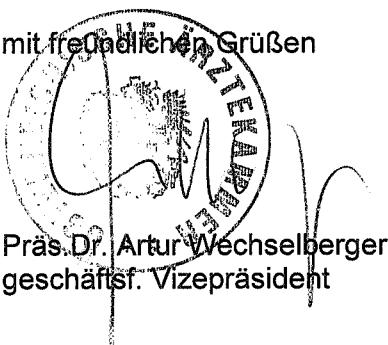
Für niedergelassene Fachärzte bliebe kein Anwendungsspielraum, was zu einem sinnwidrigen Ergebnis führt. Sehr wohl leisten niedergelassene Fachärzte dringende ärztliche erste Hilfe und sind daher deren Fahrzeuge unter Umständen mit Blaulicht auszurüsten.

Dies ergibt schon allein der Umkehrschluss zu lit i); wonach einer frei praktizierenden Hebamme zum rascheren Erreichen des Ortes der Hausgeburt eine Bewilligung erteilt werden kann. Es erhebt sich die Frage, warum eine solche Bewilligung nicht für niedergelassene Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe erteilt wird ?

Gemäß § 40 Ärztegesetz 1998 sind approbierte ÄrztInnen, ÄrztInnen für Allgemeinmedizin und FachärztInnen berechtigt, sich als Notarzt oder Notärztin ausbilden zu lassen. Auch hier wird nicht allein auf ÄrztInnen für Allgemeinmedizin abgestellt.

Aus diesem Grunde ersuchen wir um gesetzliche Klarstellung, dass eine entsprechende Bewilligung nicht nur für Ärzte für Allgemeinmediziner, sondern auch für niedergelassene FachärztInnen gemäß lit e) erteilt wird. Falls dies vom BMVIT als nicht notwendig erachtet wird, regen wir einerseits eine gesetzeskonforme Anwendung der derzeit geltenden Bestimmung und andererseits eine Mitteilung an die einzelnen Landesregierungen an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Einwände und Anregungen und verbleiben mit der Bitte um ein allfälliges Gespräch

mit freundlichen Grüßen  
  
Präs. Dr. Artur Wechselberger  
geschäftsf. Vizepräsident